



Stipendienjahr 2011/2012

Ein Programm der
Robert Bosch Stiftung

Bewilligungsbedingungen

Durchgeführt von:
Osteuropazentrum (770)
Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Robert Bosch Stiftung GmbH (nachfolgend genannt: Stiftung) und dem Lektor (die Bezeichnung „der Lektor“ bezieht sich sowohl auf Männer als auch Frauen; allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Bezeichnung „der Lektor“ verwendet).

1. Voraussetzungen und Durchführung

Das Stipendium steht unter folgenden Voraussetzungen:

- :: Abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel in Geistes-, Sozial-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften (z.B. Bachelor, Master, Magister, Staatsexamen, Diplom, Promotion oder ähnliches) bei Beginn des Stipendiums.
- :: Kenntnisse der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau.
- :: Ein bewusstes Interesse an den Ländern und Kulturen Osteuropas, Südosteuropas, Zentralasiens und Chinas.

Der Lektor erklärt, dass bei ihm keine Krankheit bzw. keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes vorliegt, durch welche die Eignung für das vorgesehene Stipendium auf Dauer oder in periodisch wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist und dass zum Zeitpunkt des Beginns des Stipendiums weder ein stationärer Krankenhausaufenthalt geplant noch eine Kur bewilligt ist und dass derzeit keine der Aufnahme des Stipendiums entgegen stehende akute Erkrankung vorliegt.

Die Annahmeerklärung für das Stipendium muss spätestens 10 Tage nach Versand des Zusageschreibens beim Osteuropazentrum (Universität Hohenheim, Osteuropazentrum [770], Lektorenprogramm, 70593 Stuttgart) eingegangen sein. Für die Fristberechnung gilt das Datum des Poststempels. Liegt die schriftliche Annahmeerklärung bis dahin nicht vor, gilt das Stipendium als nicht angenommen.

Das Osteuropazentrum stellt die koordinierende Institution (Programmleitung) dar und ist für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung des Stipendiums verantwortlich und zuständig. Es vertritt insoweit die Stiftung. Es steht in engem Kontakt mit den Ansprechpartnern der Gasthochschulen. Zudem bearbeitet und bewilligt das Osteuropazentrum die Projektanträge der

Lektoren. Das Osteuropazentrum gewährleistet den ständigen Austausch mit den Lektoren und bietet nach Möglichkeit Hilfestellung bei auftretenden Problemen im Rahmen der Lektorentätigkeit. Es koordiniert darüber hinaus die Ausbildung der Lektoren durch die Universitäten in Deutschland, die für die Inhalte der Ausbildung verantwortlich sind. Die Kommunikation erfolgt überwiegend per E-Mail bzw. über die Homepage des Lektorenprogramms <http://www.lektoren.net> sowie über die Plattformen der Ausbildungspartner, die gemeinsam eine umfangreiche Informations- und Kommunikationsplattform für die Lektoren darstellen.

2. Zweck

Das Stipendium der Stiftung soll dem Lektor Gelegenheit geben, sich intensiv mit der Sprache, Kultur und Gesellschaft des Gastlandes auseinanderzusetzen. Außerdem soll der Lektor Erfahrungen in Lehre und Projektarbeit sammeln. Schließlich soll der Lektor einen Beitrag zur Förderung der deutschen Sprache im Gastland leisten, insbesondere junge Menschen im Gastland für die deutsche Sprache und Kultur begeistern und durch eigene pädagogische Ansätze und Unterrichtsmaterialien die Lehr- und Lernkultur an der Gasthochschule bereichern.

3. Leistungen der Stiftung

3.1 Stipendium

Die Stiftung gewährt dem Lektor ein Grundstipendium in Höhe von monatlich 1.000,00 €, ggf. zuzüglich Zuschläge. Die Stipendiendauer erstreckt sich auf 12 Monate, beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Wird das Stipendium nach Absprache erst nach dem 01.08. angetreten, beginnt die Stipendienzahlung mit Aufnahme des Stipendiums und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Stipendium kann aufgrund Vereinbarung um ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern die Robert Bosch Stiftung und die Gasthochschule der Verlängerung zustimmen. Der Verlängerungsantrag des Lektors muss bis zum 28.02. des Folgejahres beim Osteuropazentrum gestellt werden.

Stipendienzuschläge:

Kindergeld für das erste Kind:	260 €
Kindergeld für jedes weitere Kind:	150 €
Regionalkoordinatorzuschlag:	50 €

(Übernahme des Amtes eines Regionalkoordinators [vgl. 4.5])
ggf. Zuschuss zur privaten Krankenversicherung: max. 55 €

Der Stipendienbetrag nebst etwaigen Zuschlägen wird monatlich im Voraus auf ein auf den Namen des Lektors lautendes Bankkonto in einem Land der Europäischen Union oder in der Schweiz überwiesen. Für etwaige Überweisungen in das Zielland trägt der Lektor selbst auf seine Kosten Sorge.

Der Lektor darf nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Stipendienzweck gemäß Nr. 2 nicht in Verbindung stehen. Ein Anstellungs- oder Dienstverhältnis wird durch die Förderung nicht begründet.

3.2 Sach- und Reisekosten

Die Stiftung erstattet dem Lektor die notwendigen Sach- und Reisekosten. Hierfür stellt die Stiftung dem Lektor einen Sach- und Reisekostenvorschuss zur Verfügung, der mit der ersten Stipendienrate im August überwiesen wird. Über diesen Sach- und Reisekostenvorschuss hat der Lektor jeweils zum 15.06. des auf die Auszahlung folgenden Jahres gegenüber dem Osteuropazentrum Rechenschaft zu legen, indem er die einzelnen Ausgaben durch Vorlage von Originalbelegen nachweist. Einen sich ergebenden Überschuss hat er dem Osteuropazentrum zu erstatten. Übersteigen die notwendigen Kosten wegen Reisen zum Lektoratsort oder zu den Zwischentreffen den Vorschuss, erhält der Lektor die Differenz erstattet. Der Vorschuss für Sprachunterricht und Lehrmittel (zusammen 1000 Euro) darf nicht überschritten werden. Erfolgt durch den Lektor keine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über den Sach- und Reisekostenvorschuss und dessen Verwendung, kann der Vorschuss zur Gänze zurückgefordert werden; hierzu ist das Osteuropazentrum ermächtigt. Ergeben sich Unstimmigkeiten ist die Stiftung berechtigt, mit ihren Rückforderungsansprüchen gegen die Stipendienraten aufzurechnen.

Der Sach- und Reisekostenvorschuss darf ausschließlich zur Deckung der Kosten für folgende Aufwendungen verwendet werden:

1. An- und Abreise vom Heimatort zum Ort der Hochschule im Gastland inkl. Kosten für Visum und Aufenthaltserlaubnis nach näherer Maßgabe von Ziffer 3.2.1;
2. Reisekosten innerhalb Deutschlands für die Übergabe mit dem Vorgänger (siehe 3.4);
3. An- und Abreise vom Gastort zu den Zwischentreffen;
4. Die Kosten für eine BahnCard (ohne Zusatzfunktionen) bis zur Höhe der Einsparungen, die ihr Einsatz bei Reisen im Rahmen des Lektorenprogramms erbracht hat;
5. Sprachkurse oder Sprachunterricht nach näherer Maßgabe von Ziffer 3.2.2;

6. Lehrmaterialien nach näherer Maßgabe von Ziffer 3.2.3.

Seite 4

Im Einzelnen gilt zur Sach- und Reisekostenerstattung das Folgende:

3.2.1 Reisekosten

Erstattet werden gegen Vorlage der Originalbelege Reisekosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse (ggf. unter Berücksichtigung der Bahncard; s. 3.2) bzw. für einen Flug Economy Class (bei Reisen über 1000 KM oder Reisezeit von mehr als 24 Stunden). Bei Benutzung des eigenen KFZ werden pro gefahrenem Kilometer € 0,10 zzgl. € 0,05 für jeden weiteren Mitfahrer, der auch Lektor bzw. Tandemlektor oder geladener Gast des Lektorenprogramms sein muss, erstattet. Als Nachweis gilt eine Distanzangabe in Kilometer durch einen Internet-Routenplaner. Gegen Vorlage der Originalbelege werden auch Schiffsreisen (2. Klasse) erstattet.

Bei Lektoren, die in ein Gastland nach **Nordost-, Südost- oder Osteuropa** (Aserbaidschan, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldova, Russland, Serbien und die Ukraine) entsandt werden, werden neben den An- und Rückreisekosten vom Heimatort zur Gasteinrichtung nebst Visakosten bis zu 50% der Reisekosten gegen Einzelbelegnachweis für eine weitere private Heimreise während des Stipendienjahres (z.B. zu Weihnachten) insgesamt aber bis zur Gesamthöhe von **3.000,00 €** erstattet.

Bei Lektoren, die in ein Gastland nach **Asien, Zentralasien und Fernost** (Blagoweschensk, Tschita und Jakutsk/Russland, China, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan) entsandt werden, werden neben den An- und Rückreisekosten vom Heimatort zur Gasteinrichtung nebst Visakosten bis zu 100% der Reisekosten für eine weitere private Heimreise während des Stipendienjahres (z.B. zu Weihnachten) gegen Einzelbelegnachweis insgesamt aber bis zur Gesamthöhe von **4.000,00 €** erstattet.

3.2.2 Kosten für Sprachkurse oder Sprachunterricht

Kosten für Sprachkurse oder Sprachunterricht zum Erlernen bzw. zur Vertiefung der Sprache des Gastlandes werden mit bis zu 500 € pro Stipendienjahr erstattet.

3.2.3 Kosten für Lehrmaterialien

Seite 5

Die Stiftung übernimmt die Kosten für die Beschaffung von Lehrmaterialien für die Lehrstuhlbibliothek der Gastinstitution, zu der der Lektor entsandt wird, in einer Höhe von bis zu 500 € pro Stipendienjahr. Die Lehrmaterialien sind mit den Aufklebern „Beschafft aus Mitteln der Robert Bosch Stiftung GmbH“ zu versehen, die dem Lektor am Anfang des Stipendienjahres ausgehändigt werden. Zu den Materialien, die im Rahmen dieses Budgets angeschafft werden können, zählen auch CD-ROMs, DVDs, Videokassetten, Kassetten und weitere Multimedia-Produkte, sofern an der Gastinstitution entsprechender Bedarf besteht. Die Kosten für den Erwerb von Zeitschriften und Magazinen wird nicht erstattet. Der Erwerb von Software wird als Aufgabe der Gastinstitution angesehen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftung.

3.2.4 Übertragungsmöglichkeit von Teilen des Budgets für Sprachkurs- und Lehrmaterialkosten

Das nicht in Anspruch genommene Budget für Sachkosten wegen Teilnahme an Sprachkursen nach 3.2.2 und das nicht in Anspruch genommene Budget für Sachkosten wegen Erwerbs von Lehrmaterialien nach 3.2.3 kann für den jeweils anderen Zweck in Anspruch genommen werden.

3.3 Projektmittel

Die Stiftung unterstützt die Lektoren bei individueller Projektarbeit im kulturellen und bildungspolitischen Bereich, indem sie zur Durchführung von Projekten in begrenztem Umfang Projektmittel zur Verfügung stellt. Hierdurch erhält der Lektor die Möglichkeit, sich neben der Lehrtätigkeit zusätzlich im Bereich Projektmanagement im studentischen und universitären Umfeld zu qualifizieren. Modalitäten, Formen und Vernetzungen im Rahmen der Projektarbeit werden auf dem Vorbereitungstreffen erläutert.

3.4 Ausbildungskosten

Die Stiftung trägt für die Dauer des Stipendiums die durch den Ausbildungsgang „Bildungsmanagement an Hochschulen in Osteuropa und China“ entstehenden Kosten.

3.5 Versicherungsleistungen

Seite 6

Für den Zeitraum des Stipendiums schließt die Stiftung für den Lektor folgende Versicherungen ab, wenn nicht vor Beginn auf diese Leistungen schriftlich verzichtet worden ist:

1. Allgemeine Unfallversicherung.
2. Privathaftpflichtversicherung.
3. Reisegepäckversicherung.

Es gelten die Versicherungsbedingungen im beiliegenden Versicherungsmerkblatt. Über die oben genannten Versicherungsleistungen hinaus übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung gegenüber dem Lektor, seinen Angehörigen oder Dritten.

Für den Zeitraum des Stipendiums schließt die Robert Bosch Stiftung für den Stipendiaten eine Auslandskrankenversicherung ab. Diese gilt nur für Einzelpersonen; Kinder und Familienangehörige müssen gesondert versichert werden. Nicht versicherbar sind chronische und psychische Krankheiten sowie Krankheiten, die bereits vor Beginn des Lektorats bestanden haben. Einzelheiten enthalten die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsmerkblatt.

Lektoren, die aufgrund einer privaten Krankenversicherung oder aus Gründen vorteilhafter Familienversicherungen nicht in die Gruppenauslandsversicherung aufgenommen werden möchten, teilen dies dem Osteuropazentrum bis zum 15. Juni mit. Gegen Nachweis einer bestehenden Auslandskranken- und Auslandshaftpflichtversicherung erhalten diese Lektoren auf Antrag monatlich einen Versicherungszuschuss in Höhe von max. 55 Euro

Die Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (z.B. über eine Berufsgenossenschaft) besteht. Für das Risiko eines Unfalls muss der Lektor ggf. durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung mit Auslandsbezug Sorge tragen.

Ebenso muss für das Risiko der Berufsunfähigkeit ggf. vom Lektor privat Vorsorge getragen werden, vor allem unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären Situation.

4. Besondere Pflichten des Lektors

Seite 7

- 4.1 Der Tätigkeitsbereich des Lektors sind die Hochschulen in Osteuropa, Südosteuropa, Zentralasien und China im weitesten Sinne: Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Fremdspracheninstitute und Fremdsprachenkollegs. Die Aufgabenfelder der Lektoren bestehen insbesondere in der selbstständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen für Deutsch- und Germanistikstudenten, in der Deutschlehrausbildung in Form von sprachpraktischen Übungen, Konversationsübungen sowie Veranstaltungen über deutschlandkundliche Themen sowie in der Durchführung von deutschsprachigem Fachunterricht, zumeist verbunden mit der Vermittlung von Fachsprache. Daneben wird der Lektor moderne Forschungsansätze, Methoden, Lehrinhalte und insbesondere kritische Prüfungsstandards sowie Methoden des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

Der Lektor fördert auch außerhalb der Lehrveranstaltungen etwa durch individuelle Gespräche, Deutschklubs und durch außeruniversitäre Veranstaltungen sowie vor allem durch das Vorstellen der Partnerprogramme der Robert Bosch Stiftung, etwa dem Theodor-Heuss-Kolleg (www.theodor-heuss-kolleg.de), das Interesse der Studierenden an der deutschen Sprache und Kultur, neuen wissenschaftlichen Methoden und Ansätzen sowie den Zugang zu diversen Informationsquellen.

Der Lektor verpflichtet sich zum gewissenhaften Studium und zur aktiven Teilnahme an allen Weiterbildungsmodulen seines Profils. Im Rahmen dieses Studiums wird der Lektor im von der Hochschule abgesteckten Rahmen der jeweiligen Profil-Tätigkeit sowie zur Konzeption und Durchführung von gemeinsamen Praxisprojekten aktiv mitarbeiten.

- 4.2 Der Lektor wird bei seiner Tätigkeit die Belange und die Organisation des Gastinstituts berücksichtigen.
- 4.3 Es wird erwartet, dass sich der Lektor mit seinem Vorgänger vor der Ausreise in Deutschland trifft, um die Übergabe der Aufgaben vor Ort zu organisieren. Die Inhalte des Treffens werden in einem Protokoll festgehalten und an das Osteuropazentrum geschickt. Die Reisekosten innerhalb von Deutschland übernimmt die Stiftung. Die Erstattung erfolgt über die Gesamtabrechnung.

4.4 Der Lektor verpflichtet sich zur Teilnahme an folgenden Lektorentreffen, die auch im Ausland stattfinden können:

- :: ein Vorbereitungsseminar für alle Lektoren;
- :: eine Herbstakademie nach Beginn des Stipendiums;
- :: eine Frühlingsakademie im darauffolgenden Frühjahr;
- :: ein Bilanztreffen nach Abschluss des Stipendiums.

Durch diese regelmäßigen Treffen sollen die Kontakte der Lektoren untereinander und ihr fachwissenschaftlicher Erfahrungsaustausch im Rahmen des Ausbildungsgangs unterstützt werden. Die Zwischentreffen werden jeweils von Lektoren vor Ort organisiert. Bei allen Treffen werden Vertreter der Stiftung, des Osteuropazentrums sowie ggf. seiner Bildungspartner anwesend sein und die inhaltliche Moderation übernehmen. Die Zwischentreffen fördern zudem die persönlichen Kontakte der Lektoren zu den Vertretern der Stiftung und des Osteuropazentrums, die durch diese Treffen einen unmittelbaren Eindruck von den Arbeitsbedingungen der Lektoren gewinnen.

4.5 Der Lektor verpflichtet sich ggf. zur Übernahme einer Tätigkeit als so genannter Regionalkoordinator. Als Bindeglied zwischen der Stiftung, dem Osteuropazentrum und den einzelnen Lektoren wird der Lektor als Regionalkoordinator ein zusätzlicher Ansprechpartner für die Lektoren bzw. die sonstigen Kulturmittler der jeweiligen Region sein.

4.6 Der Lektor verpflichtet sich, das Osteuropazentrum über seine Tätigkeit ausführlich zu informieren. Der Lektor wird unaufgefordert Rückmeldung über die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Lektor und Gasthochschule sowie über Sprachniveau und Motivation der Studierenden geben, damit das Osteuropazentrum in enger Rücksprache mit der Stiftung strategische und förderpolitische Entscheidungen treffen kann.

Außerdem legt der Lektor im Studienjahr zwei Berichte vor:

- :: Zwischenbericht:
ein Bericht zur Situation des Unterrichts und seiner Profil-Tätigkeit am Gastinstitut mit Beschreibung der Lehraufgaben, Projekte und sonstigen Bedingungen für den Nachfolger (Abgabetermin: 28. Februar des Folgejahres).
- :: Endbericht:
ein 2-3seitiger formloser bilanzierender Erfahrungsbericht anhand von Leitfragen über den Aufenthalt und die Lektorentätigkeit

insgesamt, zum Verbleib im Osteuropazentrum (Abgabetermin: 15. Juni des Folgejahres).

Seite 9

5. Datenschutz

Der Lektor erklärt sich einverstanden, dass das Osteuropazentrum und die Stiftung persönliche Daten des Lektors (private Adresse und Telefonnummer, Lebenslauf) speichern. Diese Daten werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lektors an Dritte weitergegeben.

6. Allgemeine Pflichten des Lektors

- 6.1 Das Stipendium beansprucht die volle Arbeitskraft des Lektors. Die Erfüllung seiner Aufgaben setzt eine kontinuierliche Anwesenheit des Lektors im Gastland voraus. Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung durch den Lektor bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
- 6.2 Das Stipendium sichert den Lebensunterhalt des Lektors und darf nicht dazu dienen, Zuwendungen anderer Förderorganisationen oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit aufzubessern. Eine gleichzeitige Förderung des Lektors durch andere staatliche oder private Stellen ist aufgrund des dadurch entstehenden Interessenkonfliktes ohne vorherige Zustimmung der Stiftung unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zur rückwirkenden Aberkennung des Stipendiums durch die Stiftung führen; die Stiftung entscheidet dies nach freiem Ermessen. Der Lektor hat in diesem Fall die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten.
- 6.3 Bei jeder unvermeidlichen Abwesenheit (z.B. Krankheit, bei Notfällen im engeren Familienkreis) ist die Stiftung unverzüglich zu unterrichten. Die Stiftung kann bei Abwesenheiten infolge Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 6.4 Der Lektor hat sich im Gastland korrekt zu verhalten. Er hat insbesondere die im Gastland geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Lektor hat bei politischer Betätigung im Gastland Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren. Die Stiftung empfiehlt, dass sich der Lektor jedweder gegen das Gastland gerichteten politischen Aktivität enthält.
- 6.6 Der Lektor informiert die Stiftung unverzüglich über seine Anschrift im Gastland, insbesondere nach einem Wohnungswechsel. Nach

Beendigung des Stipendiums informiert der Lektor die Stiftung unverzüglich über seine neue Anschrift.

Seite 10

- 6.7 Tritt der Lektor nach der Abgabe der Annahmeerklärung vom Stipendium zurück, so gehen alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu seinen Lasten. Über Ausnahmen entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen.

Hat der Lektor sein Stipendium angetreten und bricht er dieses vorzeitig ab, ohne einen wichtigen Grund vorweisen zu können (z.B. Krankheit, welche die Fortsetzung des Stipendiums unmöglich macht) oder zuvor die Zustimmung der Stiftung eingeholt zu haben, so ist er zur Rückzahlung der bis zum Zeitpunkt des Abbruchs angefallenen Kosten (Reisekosten und alle bis dahin erhaltenen Stipendiengelder) verpflichtet.

- 6.8 Verstößt der Lektor gegen seine Pflichten, so kann die Stiftung ihn gegebenenfalls nach Abmahnung von der Fortsetzung des Stipendiums ausschließen und von ihm die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses angefallenen Kosten erstattet verlangen.

- 6.9 Alle Informationen, die der Lektor während der Seminare und der Einsatzaufenthalte erhält, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gesprächspartner bzw. der gastgebenden Einrichtungen weitergegeben werden. Haben Informationen erkennbar vertraulichen Charakter oder werden sie von den Gesprächspartnern oder den gastgebenden Einrichtungen als vorbehalten, vertraulich, geheim oder streng geheim behandelt oder bezeichnet, dürfen sie in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

- 6.10 Für die gegebenenfalls für den Aufenthalt im Gastland erforderliche Erledigung der Einreiseformalitäten, die Reisevorbereitungen und seine Unterkunft ist der Lektor selbst verantwortlich. Der Lektor regelt während seines Aufenthalts alle weiteren Formalitäten wie etwa An- und Abmeldung, Aufenthaltserlaubnis, Bankverbindung etc. fristgemäß selbst.